

## Leitfaden für die Veranstaltungsplanung während Covid-19

Stand: 19. Mai 2020

**Vorwort:** Mit diesem Leitfaden versuchen wir eine Orientierung zu geben, welche Aspekte bei der Veranstaltungsplanung in den kommenden Wochen und ggf. Monaten berücksichtigt werden sollten. Der Leitfaden erfüllt weder den Anspruch der Vollständigkeit, noch unterliegen die Handlungsempfehlungen einer rechtlichen Grundlage. Wann und unter welchen Umständen Konzerte wieder stattfinden können, hängt von den landesweiten und kommunalen Entscheidungen ab, daher sind Veranstaltungskonzepte im Einzelnen mit den kommunalen Behörden abzustimmen. Wir empfehlen, sich regelmäßig auf den Webseiten Ihrer Kommune über die geltenden Allgemeinverfügungen zu informieren.

<b>1. Veranstaltungsabsage ohne behördliche Anordnung – ja oder nein?</b>	
<b>Vorüberlegungen .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Veranstaltungsplanung unter neuen Vorzeichen.....</b>	<b>2</b>
2.1. Hygiene- und Schutzkonzept .....	2
2.2. Schutz der künstlerischen Akteure ( <i>ergänzend: und der Mitwirkenden &amp; Personal</i> )....	4
2.3. Konzeptioneller Anpassungsbedarf .....	5
<b>3. Finanzielle Umsetzung von angepassten Veranstaltungskonzepten.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Maßnahmen bei Veranstaltungsabsage aufgrund behördlicher Anordnung ....</b>	<b>6</b>

### 1. Veranstaltungsabsage ohne behördliche Anordnung – ja oder nein? Vorüberlegungen

- Niemand kann derzeit sagen, wann Veranstaltungen unter welchen Umständen wieder möglich sind. Die Abwägung kann ihnen niemand abnehmen. Folgende Aspekte sollten sie in Ihre Entscheidung miteinbeziehen:
- Wenn Sie Ihre Veranstaltung ohne behördliche Anweisung absagen, dann erfolgt die Absage aus eigenem Ermessen. Man geht davon aus, dass somit kein Fall „höherer Gewalt“ vorliegt. Vertragspartner\*innen haben dann das Recht Regressansprüche zu stellen. Prüfen Sie, welche Kosten bei einer Absage auf Sie zukommen würden (dazu weiterführend: Kapitel 5.2 <http://corona.bkpkkanzlei.com/2020/03/19/66/>)
- Prüfen Sie alternativ die Möglichkeit der Verlegung oder Umplanung der Veranstaltung. Aber Achtung: Eine Verlegung in den Herbst oder in das kommende Jahr bietet auch keine Sicherheit dafür, dass eine Veranstaltung wie ursprünglich geplant durchgeführt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass Einschränkungen oder besondere Hygiene- und Schutzkonzepte längerfristig notwendig sind. Dadurch entstehen unter Umständen erstens zusätzliche Kosten bei zweitens weniger Ticketverkäufen, die Sie einkalkulieren sollten. Weitere Informationen dazu unter Punkt 2.
- Bei Vertragsänderung oder dem Abschließen neuer Verträge sollten Sie sich mit den Vertragspartner\*innen schriftlich darüber einigen, wie im Falle einer Absage ohne

klare Aussage der Behörden verfahren wird, um für beide Seiten mögliche Risiken auszuschließen.

- Ist Ihre Veranstaltung öffentlich gefördert? Nehmen Sie Kontakt zu den Förderern auf und klären Sie, ob eine Verschiebung der Veranstaltung und Verlängerung des Projektzeitraums möglich ist und in wie fern anfallende Kosten für bereits geschlossene Verträge übernommen werden können.
- Setzen Sie sich in Verbindung mit Ihrer zuständigen Genehmigungsbehörde (kommunales Ordnungsamt und Gesundheitsamt) und stimmen Sie ab, welche Aussagen die Behörden über Ihr Veranstaltungsdatum treffen können.

## 2. Veranstaltungsplanung unter neuen Vorzeichen

Derzeit zeigt sich auf allen Ebenen die Notwendigkeit von Schutz- und Hygienekonzepten bei Wiederöffnung. Einige Verbände und Forschungsinstitute haben bereits hilfreiche Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Am 20. Mai hat die Kulturministerkonferenz Eckpunkte für Öffnungsstrategien in Kunst und Kultur veröffentlicht, die hier im Folgenden aufgeführt werden. Das Papier weist auch darauf hin, dass Vor-Ort-Konzepte, angepasst an die Einrichtung, Veranstaltung etc., notwendig sind. Umsetzungshinweise zu den Eckpunkten aus anderen Handlungsempfehlungen sind in *kursiv* ergänzt.

Ergänzend zu diesem Papier sind die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit zu empfehlen. [https://evvc.org/sites/default/files/2020-05/agvs\\_position\\_covid-19-pandemie\\_20-04-28.pdf](https://evvc.org/sites/default/files/2020-05/agvs_position_covid-19-pandemie_20-04-28.pdf)

### 2.1. Hygiene- und Schutzkonzept

- Hinweis an Besucherinnen und Besucher, dass folgende Personen vom Zutritt ausgeschlossen werden:  
Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Kontaktpersonen mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko) zu Covid-19-Fällen (Kategorie I der einschlägigen Kriterien des Robert-Koch-Instituts)
  - Nach [Handlungsempfehlung des Museumsverbandes Niedersachsen/Bremen \(MVNB\)](#) wird empfohlen, dies in der Hausordnung zu verankern.
- Begrenzung der Besucherzahlen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, z. B. nach Flächen pro Person, entsprechende Auslassung von Sitzplätzen und ganzen Sitzreihen.
  - Dazu gelten in Niedersachsen für die Museen derzeit folgende Regeln: 1,5 m für Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören; eine Person pro 10 qm (Stand 19. Mai 2020).
  - Die [Handlungsempfehlungen des Research Institute for Exhibition and Live-Communication \(R.I.F.E.L.\)](#) beinhalten eine Musterbestuhlung unter veränderten Voraussetzungen.

- *Hier stellt sich die Frage, wie Abstandshaltung bei Veranstaltungen ohne klassische Bestuhlung realisiert werden können. Als Denkanstoß: was kann eine Alternative zum Autokonzert darstellen? Ggf. Zelte, Picknickdecken, Strandkörbe oder [Kreis-Systeme nach New Yorker Vorbild](#) etc.*
- Einrichtung von Ticketing-Systemen, die flexibel einen automatischen Mindestabstand an Ticketkasse vor Ort und Online-Buchung ermöglichen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs-/Kassenbereichen entsprechend Einzelhandel; Vermeidung von Warteschlangen, insb. auch durch Online-Tickets ggfs. mit Zeitfenster
- Gezielte Leitung der Besuchsströme mit dem Ziel der Kontakt- und Begegnungsminimierung; z. B. Bodenmarkierungen; obligatorische Sitzplatzreservierungen mit geregelter Einlassverfahren (u.a. Verstärkung kontaktloses Bezahlen, Verzicht auf Abriss oder Scan der Karten, zeitversetzter Einlass je Saal und Auslass der Besucher durch separaten (Not-)Ausgang).
  - *Zu den Aspekten Ein- und Auslassmanagement und der Veranstaltungsdurchführung finden sich konkrete Ansätze zur Umsetzung in den Handlungsempfehlungen vom [MVNB](#) oder dem [Europäischen Verband der Veranstaltungszentren \(EVVC\)](#).*
  - *Das [Forum Musik Festivals](#) ergänzt folgende Aspekte:*
    - *Erwerb von personalisierten Einlasskarten wird nur im Vorverkauf möglich gemacht, vorzugsweise online oder kontaktarm über lokale Vorverkaufsstellen.*
    - *Bestuhlungspläne werden anhand der im Vorverkauf gewonnenen Datenlage und unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln eingerichtet.*
    - *Vergabe von Sitzplätzen mit geringerem Abstand erfolgt nur bei Nachweis eines gemeinsamen Hausstands.*
    - *Für den Einlass werden großzügige Zeitkorridore vergeben. Die Zeiten werden auf den Einlasskarten abgedruckt und sind für das Publikum verbindlich.*
    - *Ein Garderobenservice wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Brandschutz) eingerichtet.*
    - *Die Veranstalter\*innen passen ihre AGB für den Ticketverkauf an (unrechtmäßiger Erwerb von Einlasskarten für nebeneinanderliegende Plätze).*
- Tragen von **Mund-Nase-Schutz** für Besucher\*innen und für das Personal mit Publikumskontakt, falls virologisch erforderlich
  - Das [Forum Musik Festivals](#) schlägt hier einen Mund-Nasen-Schutz außerhalb des eigenen Sitzplatzes vor.
- Ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen analog der Praxis zu sonstigen geschlossenen Räumen (Schule, Gastronomie) unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer-/Eingangs-Bereiche;

ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal). Werden technische Einrichtungen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen) in das Konzept eingebunden, ist zwingend eine fachgerechte Überprüfung/Bewertung der Anlagen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllen.

- Soweit aufgrund landesrechtlicher Regelungen erforderlich: Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten der Besucher und Sitzplatzbelegung (elektronisch oder auch „analog“) zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbruch (sofern datenschutzrechtlich zulässig), z. B. durch Reservierungssysteme, Ticketing-Systeme
  - *Achtung, darauf sollte beim Ticketkauf hingewiesen werden!*
- Sonstige erhöhte Hygieneauflagen durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher.
  - *Anregungen zum Reinigungsmanagement lassen sich in den Handlungsempfehlung des [MVNB](#) finden*
- Überwachung der Regeleinhaltung durch geschultes Personal.
- *Ergänzend:*
  - *Sofern Sie Catering bei Ihrer Veranstaltung anbieten möchten, beachten Sie die Hinweise dazu in den Handlungsempfehlungen des [R.I.F.E.L.](#)*
  - *Das [Forum Musik Festivals](#) außerdem darauf hin, dass eine Gefährdungsanalyse des Publikums stattfinden sollte. Das Gefahrenpotential bei einem lokalen Publikum einer Region ohne Corona-Fall ist ein anderes als bei Veranstaltungen mit internationalem Publikum. Diese Analyse sollte in das Sicherheitskonzept miteinbezogen werden.*

## **2.2. Schutz der künstlerischen Akteure (ergänzend: und der Mitwirkenden & Personal)**

- Erfordernis unterschiedlicher Abstandsregelungen, z. B. für Darsteller\*innen auf der Bühne, Musiker\*innen im Orchester bzw. Chor und Tänzer\*innen, Schauspieler\*innen.
  - *Dies gilt ebenso für alle anderen an der Veranstaltung beteiligten Personen. Allgemeine Informationen zu den Arbeitsschutzstandards finden Sie auf der Seite des [Bundesarbeitsministeriums](#). [R.I.F.E.L.](#) empfiehlt die Entzerrung von Auf- und Abbauzeiten, die Bildung kleinerer feststehender Arbeitsgruppen und die Definition fester Arbeitsbereiche. Gleichmaßen ist dauerhaft eine Erfassung alle Mitwirkenden und ihren An- und Abwesenheitszeichen sicherzustellen.*
  - *Zur Infektionsgefährdung von Musiker\*innen und dem Arbeitsschutz von Musiker\*innen finden sich weiterführende Informationen in der Stellungnahme der [Charité](#)*

- Möglichkeit der Verringerung der Abstände durch alternative Schutzmaßnahmen (z. B. technische Einrichtungen, persönliche Schutzausstattung, Trennwände)
  - *Auch hierzu lassen sich konkrete Handlungsempfehlungen für Musiker\*innen unterschiedlicher Instrumentengruppen in der Studie der Charité finden.*
- Einhaltung von Mindestabständen durch Beschränkung der zulässigen Personenzahl hinsichtlich der Fläche, beispielsweise in Probenräumen und Garderobenräumen
  - *Diesbezüglich sollten Veränderungen der öffentlichen Verordnung verfolgt werden.*
  - *Für den Probenbetrieb in Studios und auf Bühnen gibt es weiterführende Informationen und [Handlungsempfehlungen der VGB](#).*
- Regelung der Nutzung von Duschen und sanitären Anlagen, einschließlich entsprechender Reinigung und Desinfektion

### 2.3. Konzeptioneller Anpassungsbedarf

- Möglichst zügige Wiederaufnahme des Probenbetriebs für möglichst alle Sparten, um die Zeit bis zur geplanten Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach der Sommerpause für notwendige Vorbereitungen und Neukonzeptionen zu nutzen
- Kleinformatige Darbietungen sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten als auch im Freien
- Freiluftaufführungen, Formate in kleinerer Besetzung als Alternativen
- Mehrfachaufführungen kürzerer Programme

## 3. Finanzielle Umsetzung von angepassten Veranstaltungskonzepten

Kalkulieren Sie ihr Vorhaben. Beachten Sie, dass ggf. geringere Einnahmen auf erhöhte finanzielle Aufwendungen treffen. Hier ein paar Hinweise zur Finanzierung:

- Die Bundesregierung hat das Programm „Neustart“ ins Leben gerufen, im Rahmen dessen Fördergelder für Corona-bedingte Investitionen beantragt werden können. Förderfähig sind beispielsweise Umbauten der Besucherleitung, der Kauf von Plexiglaswänden etc. Alle Informationen [hier](#).
- Auf Landesebene gibt es ebenfalls ein Corona-Sonderprogramm für Kultureinrichtungen. Das Niedersächsische Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen zielt darauf ab, notwendige Anschaffungen zu ermöglichen sowie die bauliche und technische Infrastruktur so weiterzuentwickeln, dass ein attraktives und zeitgemäßes Kulturangebot vorgehalten werden kann. Alle Informationen [hier](#).

- Überlegen Sie, ob Sie Ihre Veranstaltungen ggf. mehrfach hintereinander durchführen können, um mit der ursprünglich geplanten Anzahl an Tickets verkaufen zu können, ohne dass sich die Durchführungskosten erheblich erhöhen.
- Überlegen Sie, ob Sie hybride Veranstaltungen anbieten, bei der Zuschauer\*innen für einen angepassten Ticketpreis online an der Veranstaltung teilnehmen können. Achtung: Bei Live-Übertragung ist unter Umständen der Erhalt einer Rundfunklizenz notwendig. Diese wird in der Regel aktuell unbürokratisch und kostenfrei von den Landesmedienanstalten vergeben. Wertvolle Informationen zu technischen, rechtlichen und weiteren relevanten Fragen rund um das Thema Live-Streaming hat [KulturBdigital](#) zusammengestellt.
- Trotz Corona: Nach wie vor können Projektanträge bei Stiftungen, Initiativen, Verbänden etc. gestellt werden. Nutzen Sie das. Entwickeln Sie neue, der Situation angepasste künstlerische Konzepte und Ideen und beantragen Sie zusätzliche Fördermittel.

#### 4. Maßnahmen bei Veranstaltungsabsage aufgrund behördlicher Anordnung

- Bei Absage von behördlicher Seite handelt es sich um eine Absage aufgrund „höher Gewalt“, für noch nicht erbrachte Dienstleistungen muss nicht aufgekomen werden (s. <http://corona.bkpkkanzlei.com/2020/03/19/66/> )
- **Steuer:** Steuerzahlungen können gestundet, Vorauszahlungen angepasst werden. Mehr Informationen [hier](#).
- **KSK:** Verlängern sie den Termin zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 und/oder setzen Sie monatlichen Vorauszahlungen herab. Alle Informationen auf der [Seite der KSK](#).
- **GEMA:** Senden Sie der GEMA im Fall von Veranstaltungsverschiebungen oder – ausfälle eine E-Mail an [absagecorona@gema.de](mailto:absagecorona@gema.de) (Betreff: Veranstaltungsausfall Corona)
- **Förderung:** Sollten sie von öffentlicher Seite Fördermittel erhalten, klären Sie, welche Kosten ggf. übernommen werden können. Vom Bund geförderte Projekte und Einrichtungen dürfen z.B. auch [Ausfallgagen an Künstler\\*innen](#) zahlen.
- **Gutscheinlösung:** Am 15. Mai hat die Bundesregierung die [Gutscheinlösung](#) für Veranstaltungen beschlossen. Das bedeutet: Bei Corona-bedingter Absage einer Kulturveranstaltung können Veranstalter\*innen Gutscheine in Höhe des ursprünglichen Eintrittspreises ausstellen. Voraussetzung ist, dass die Eintrittskarte vor dem 8. März erworben wurde. Bei dem Gutschein handelt es sich um einen Wertgutschein. Er kann für die Nachholveranstaltung, die Veranstaltung im kommenden Jahr oder alternativ für ein anderes gleichwertiges Angebot des Veranstalters eingelöst werden. Weitere Infos zur rechtlichen Situation rund um die Gutscheinlösung [hier](#).  
*Achtung: klären Sie mit Ihrem Steuerberater wann Sie die Ticketeinnahmen versteuern müssen.*
- **Finanzielle Schäden kompensieren:**
  - [Soforthilfe Programm der NBank:](#) Über das Soforthilfeprogramm der NBank können Unternehmen, sowie Vereine und gemeinnützige Körperschaften mit Wirtschaftsbetrieb Betriebsmittelzuschüsse für u.a. betriebliche Mieten, Leasingraten und Kreditzahlungen für Betriebsräume beantragen, wenn sie durch die Corona-Pandemie einen Liquiditätsengpass haben.

- [Corona-Sonderprogramm des MWK](#): Gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges Kulturangebot vorhalten und in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, können beim MWK eine Soforthilfe beantragen. Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. e.V., gGmbH, Stiftungen), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.
- Für weiterführende Informationen verweisen wir die Handlungsanweisen der [LiveKomm](#).

#### Quellen & Links:

- [Handlungsempfehlungen des Forum Musik Festivals](#)
- [Handlungsempfehlungen des MVNB](#)
- [Handlungsempfehlungen des EVVC](#)
- [Handlungsempfehlungen R.I.F.E.L.](#)
- [Stellungnahme der Charité zum Spielbetrieb der Orchester](#)
- [Branchenspezifische Handlungshilfe für Bühnen und Studios, Bereich Probenbetrieb](#)
- [de Handlungsempfehlungen der VGB](#)
- [Arbeitsschutzstandards des BMAS](#)
- [Hinweise zum Live-Streaming von kulturBdigital](#)